



Kreisverwaltung Altenkirchen - Gesundheitsamt -



Merkblatt: Wasser aus Schlauchleitungen

Für Stände auf Wochen- und Jahrmärkten

Grundsätzliches:

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Dies gilt auch für Wasser, welches zum Händewaschen und Reinigen von Lebensmitteln oder Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, verwendet wird.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die in diesem Merkblatt aufgeführten hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregel einzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- Die Trinkwasserverordnung
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygieneverordnung
- Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988
- DIN EN 1717
- DVGW- Arbeitsblätter

Diese grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw).

Materialanforderungen:

Die für die Verteilung verwendeten Leitungsmaterialien und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regel der Technik entsprechen (KTW – DVGW W 270 – geprüft). Eine Verwendung herkömmlicher PVC-Schläuche (Gartenschläuche) oder deren Schnellschlussverbinder kann zu einer negativen Beeinflussung des Wassers führen und ist daher nicht zulässig!

Die verwendeten Materialien müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder – geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein.

Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Dichthilfsmittel) müssen vom DVGW geprüft oder gesundheitlich unbedenklich und restlos ausspülbar sein.

Die Verbindungen sollen so kurz und die Querschnitte so klein wie möglich sein.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindesten 10 bar ausgelegt sein.

Inbetriebnahme und Betrieb:

Vor Inbetriebnahme sind die Leitungssysteme gründlich zu reinigen und kräftig zu spülen (mindestens 5 Minuten). Gegebenenfalls ist eine Desinfektion vorzunehmen.

Es dürfen keine Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen sein.

Die verwendeten Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

Nach längerer Stagnation (z.B. über Nacht) ist die Anlage gründlich zu spülen.

Die Wassertemperatur in den Leitungen sollte 25 °C nicht überschreiten (Sonnenschutz, permanenter Durchfluss).

Es ist eine tägliche Kontrolle der oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen auf Unversehrtheit vorzunehmen.

Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke müssen vor Verschmutzungen geschützt werden (z.B. Auflagen schaffen).

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten (z.B. Konvektomat, Spülmaschine, Kaffeemaschine etc.) mit einer Einzelabsicherung abzusichern.

Erwärmen des Wassers:

Bei Verwendung eines Boilers sollte das Wasser zunächst nach dem Befüllen zum Kochen erhitzt werden (möglichst mehrere Minuten lang), um evtl. vorhandene Keime abzutöten. Eine andauernde leichte Erwärmung des vorrätigen Wassers ist wegen der Gefahr der Verkeimung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Lagerung und Reinigung der Schläuche:

Nach dem Betrieb sind die Schläuche, Kupplungsstücke und Ventile unbedingt vollständig zu entleeren, da sonst die Gefahr der Verkeimung besteht.

Nach Möglichkeit Schläuche aufhängen und trocknen lassen.

Die Lagerung muss sauber (evtl. Stopfen oder Blindkupplungen verwenden) und trocken erfolgen.

Verantwortung:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Ihr zuständiges Gesundheitsamt
In der Malzdürre 7, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681/81-2722